

**Anordnung
zur Datenübertragung
im Fernmeldenetz der Deutschen Post
— Datenübertragungsordnung —**

vom 18. Dezember 1967

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Rechtsverhältnis

§ 1

Teilnehmer an der Datenübertragung

(1) Teilnehmer ist, wer im Fernmeldenetz der Deutschen Post (Telexnetz, öffentliches Fernsprechnet, überlassene posteigene Übertragungswege) Informationen unter Benutzung von Fehlererkennungs- oder Fehlerkorrektureinrichtungen überträgt.

(2) Der Teilnehmer ist berechtigt, Daten für andere zu senden und zu empfangen.

§ 2

Teilnehmerverhältnis

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Teilnehmer bestehende Zivilrechtsverhältnis. Das Teilnehmerverhältnis kann befristet oder unbefristet sein. Es wird durch vertragliche Vereinbarung über das Benutzen des Fernmeldenetzes der Deutschen Post begründet.

(2) Das unbefristete Teilnehmerverhältnis endet durch Vereinbarung (Aufhebungsvertrag) oder durch einseitige Erklärung (Kündigung).

(3) Das befristete Teilnehmerverhältnis (Zeitan-schluß) wird für eine Zeit bis zu 6 Monaten begründet. Es endet durch Zeitablauf oder Aufhebungsvertrag.

(4) Die Kündigung des unbefristeten Teilnehmerverhältnisses ist zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie muß dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(5) Die Deutsche Post ist verpflichtet, künftige Teilnehmer auf deren Wunsch über die Inanspruchnahme des Fernmeldenetzes zur Datenübertragung zu beraten.

§ 3

Gebühren

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Gebühren ordnungsmäßig zu entrichten. Er ist Schuldner aller sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergebenden Gebühren. Die Gebühren sind in der Anlage 1 — Datenübertragungs-Gebührevorschriften — festgelegt.

(2) Die Gebühren werden mit der Fernmelderechnung erhoben. Sie werden mit dem auf der Fernmelderechnung angegebenen letzten Zahltag fällig.

(3) Die Berechnung regelmäßig wiederkehrender Gebühren beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Datenübertragungseinrichtungen an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen werden. Diese Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens jedoch in Höhe einer Monatsgebühr.

(4) Für kurzzeitig (bis zu 3 Tagen) überlassene posteigene Übertragungswege werden die Gebühren für die vereinbarte Zeit erhoben. Für Überlassungen von mehr als 3 Tagen bis zu 30 Tagen werden die Gebühren für einen vollen Monat erhoben, vom Tage der Überlassung an gerechnet.

(5) Die Pflicht zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Gebühren ruht

1. für die Zeit, in der die Datenübertragung infolge vorübergehender Einschränkung oder Einstellung des öffentlichen Fernmeldeverkehrs nicht durchgeführt werden kann
2. für die Dauer der Unbenutzbarkeit überlassener posteigener Übertragungswege.

(6) Die Deutsche Post erstattet Gebühren für nicht ausgeführte Leistungen. Die Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn der Teilnehmer seinen Anspruch glaubhaft macht. Die Deutsche Post erstattet Gebühren ohne Antrag, wenn sie feststellt, daß Leistungen nicht ausgeführt wurden.

A b s c h n i t t II

**Datenübertragung
im Fernmeldenetz der Deutschen Post**

§ 4

**Inanspruchnahme
des Fernmeldenetzes der Deutschen Post
zur Datenübertragung**

Für die Datenübertragung können das Telexnetz, das öffentliche Fernsprechnet und überlassene posteigene Übertragungswege in Anspruch genommen werden.

§ 5

Grundsätze

(1) Die Leistung der Deutschen Post besteht im Bereitstellen des Fernmeldenetzes zur Datenübertragung gegen Gebühren. Die Deutsche Post gewährleistet die Datenübertragung im Fernmeldenetz nach den für den öffentlichen Fernmeldeverkehr geltenden Bedingungen. Durch entsprechende Gestaltung des Fernmeldenetzes wird die Datenübertragung, auch in Störungsfällen, im höchstmöglichen Maße sichergestellt.

(2) Die für den Anschluß an das Fernmeldenetz der Deutschen Post vorgesehenen Datenübertragungseinrichtungen (Fehlererkennungs-, Fehlerkorrektureinrichtungen und Modems) müssen von der Deutschen Post zugelassen sein. Sie werden nicht von der Deutschen Post beschafft, eingerichtet, geändert, abgebrochen und unterhalten.

(3) Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer von Datenübertragungseinrichtungen haben für den Anschluß dieser Einrichtungen an das Fernmeldenetz die Zustimmung der Deutschen Post einzuholen. Die Deutsche Post